



SATZUNG

**NDTSV Holsatia von
1887 e.V.“**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Neumühlen-Dietrichsdorfer Turn- und Sportvereinigung Holsatia von 1887 e.V."
2. Die Neumühlen-Dietrichsdorfer Turn- und Sportvereinigung Holsatia von 1887 e.V. ist der Zusammenschluss der Vereine
 - a) Freie Turn- und Sportvereinigung Holsatia von 1893 e.V.
 - b) Neumühlen-Dietrichsdorfer Turnverein von 1887 e.V.
3. Die Kurzbezeichnung für den Verein lautet: "NDTSV Holsatia von 1887 e.V."
4. Die Vereinsfarben sind Blau, Weiß, Rot.
5. Der Verein ist rechtsfähig und trat in die Verträge beider Vereine ein. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Kiel.
6. Der Verein gliedert seine Sportarten in verschiedene Sparten.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die NDTSV Holsatia von 1887 e.V. ist eine Gemeinschaft zur Förderung der Leibeserziehung. Sie hat die Aufgabe der turnerischen, sportlichen und kulturellen Betreuung ihrer Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sollte ein Gewinn entstehen, darf dieser nur für die Zwecke des Vereines verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, an Mitglieder des Vorstandes oder sonstige Personen eine Entschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26/26a EstG) zu zahlen. Über die jeweilige Höhe entscheidet der Vorstand, der auch die weiteren Vertragsbedingungen festlegt.
(Anmerkung: Die Mitgliederversammlung hat am 15.03.2019 beschlossen, dass eine Entschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale an Vereinsmitglieder gezahlt werden darf.)
3. Aufwandsentschädigungen an Funktionsträger des Vereins dürfen den nachgewiesenen und erforderlichen Rahmen nicht übersteigen. Bei dauerhafter Beschäftigung ist diejenige Vergütung angemessen, die ein vergleichbarer Dritter für diese Tätigkeit erhalten würde.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Löst sich eine Sparte auf oder gründet eine Sparte einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Spartenvermögen (z. B. Finanzmittel und Geräte) beim Gesamtverein.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, in denen er mit seinen eigenen Sparten Mitglied ist. Die Zugehörigkeit einer Sparte richtet sich nach den Richtlinien des Verbandes.
2. Die Ausschüsse führen in ihren Geschäftsordnungen auf, welchen Verbänden sie angehören

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 4a Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der schriftliche Antrag der Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/der gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

2. Der Mitgliedsgrundbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und wird durch Einzugsermächtigung eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Mitgliedsgrundbeitrag und ggf. einem Spartenbeitrag. Die aktuellen Mitgliedsgrundbeiträge sowie eventuelle Spartenbeiträge sind dem Aufnahmeantrag zu entnehmen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsermäßigung gestatten.

Für die Aufnahme wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von einem Monatsgrundbeitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag wird 1/4-jährlich fällig, jeweils am 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung festlegen, in der weitere Regelungen niedergeschrieben werden.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der **Austritt aus dem Verein** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von spätestens 4 Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres.
5. Der **Ausschluss aus dem Verein** kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) vorsätzlich gegen Satzung, Beschlüsse oder sonstige Interessen des Vereins verstößt,
 - b) sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht oder
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.
 - d) Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
 - e) Für den Ausschluss muss der Vorstand mit 2/3 Mehrheitsstimmen beschließen. Die Wirkungen des Ausschlusses sind unmittelbar, d.h. ohne Einhaltung einer Frist.
 - f) Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
 - g) Beschwerde gegen diesen Beschluss kann beim Ältestenrat innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Beschlusses schriftlich eingelegt werden. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zur Entscheidung des Ältestenrates ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(Anmerkung: Die Mitgliederversammlung hat am 15.03.2019 beschlossen, dass der Vorstand einen Maßnahmenkatalog unterhalb des Ausschlusses erarbeitet und den Spartenleitern vorstellt.)
6. Die **Streichung von der Mitgliederliste** kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) mit der Zahlung von drei Monatsbeiträgen in Verzug ist und deswegen (an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse) schriftlich gemahnt wurde und

- b) in der zweiten Mahnung auf die Rechtsfolge der Streichung schriftlich hingewiesen wurde und
 - c) seit Absendung der zweiten Mahnung ein Monat vergangen ist.
 - d) Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
7. Ein Wohnungswechsel und die Kontoänderung bei Beitragszahlung mit Einzugsermächtigung sind dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 8. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen (Näheres regelt die Ehrenordnung). Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 9. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
 10. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, binnen 14 Tagen den Ältestenrat anzurufen. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung endgültig.

§ 5 Ehrenordnung

Ehrungen erfolgen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenordnung.

§ 6 Organe des Verein

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung,
 - der geschäftsführende Vorstand,
 - der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB,
 - der Gesamtausschuss,
 - der Turnausschuss,
 - der Fußballausschuss,
 - der Jugendausschuss,
 - der Ältestenrat,
 - der Medienausschuss,
 - der Heimausschuss,
 - der Festausschuss.
1. Den Gesamtausschuss bilden die Mitglieder des Vorstandes, die Spartenleiter*innen, der/die Jugendausschussvorsitzende(r), der/die Medien-, der/die Fest- und der/die Heimausschussvorsitzende sowie der/die Ältestenratsvorsitzende.
 2. Der Turnausschuss wird aus den turnerischen Fachwarten sowie den Übungsleiter*innen gebildet.
 3. Den Fußballausschuss bilden die Spartenleiter*innen der Sparte sowie die Übungsleiter*innen.
 4. Der Jugendausschuss ist für die Vertretung aller Belange der Jugendlichen zuständig.
 5. Der Ältestenrat setzt sich aus bis zu sieben Mitgliedern zusammen. Der Ältestenrat gibt sich eine Ältestenratsordnung.
 6. Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu genehmigen ist.
 7. Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen des Gesamtausschusses, des Vorstandes, der Sparten und Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung soll spätestens vier Monate nach dem 31.12. des Geschäftsjahres stattfinden.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahlen gemäß § 9,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschluss über den Haushaltsplan,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand beantragen oder ein besonderer Anlass besteht.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Tagesordnung drei Wochen vorher durch eine Vereinszeitung oder durch Aushang im Vereinsheim und Schaukasten bekannt gegeben wurde. Die Mitglieder des Gesamtausschusses tragen für die Weitergabe der Tagesordnung in ihren Sparten/Ausschüssen Sorge.
4. Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand stellen.
5. Dringlichkeitsanträge können erst nach Zustimmung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder behandelt werden.
6. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.
Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen.
7. Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder ein(e) Vertreter*in leiten die Versammlung.
8. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen.
10. Alle Mitglieder haben mit dem 16. Lebensjahr das aktive und mit dem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht.
11. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu genehmigen. Die Protokolle sind mindestens für einen Zeitraum von 25 Jahren aufzubewahren.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der 1. Kassenwart(in)
 - d) dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - e) dem/der 2. Kassenwart(in),
2. Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber für die gesamte Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Er ist Berufungsinstanz für die Sparten und kann Verweise und Ordnungsstrafen verhängen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

4. Der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der 1. Kassenwart(in).Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Abweichend hiervon ist bei Verpflichtungsgeschäften bis 500 € jedes Vorstandsmitglied des gesetzlichen Vorstandes allein vertretungsberechtigt.
5. Für die Arbeit in den Sparten und im Jugendbereich tragen die Fachwarte gegenüber dem Vorstand die Verantwortung.
6. Die Führung der laufenden Geschäfte kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch einen Dritten im Rahmen einer Geschäftsbesorgung erfüllt werden.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.
8. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die nicht unverhältnismäßig hoch sein darf.
9. Führt ein Dritter im Rahmen einer Geschäftsbesorgung die laufenden Geschäfte des Vereines, so üben die Vorstandsmitglieder und weitere Mitglieder, die mit einem Amt oder einer Tätigkeit beauftragt sind, ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 9 Abstimmung und Wahlen

1. Sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, werden die Beschlüsse aller Organe und Ausschüsse mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen, es sei denn, dass Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Wahlen erfolgen jeweils für zwei Jahre.
In Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl:
 - der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die 1. Kassenwart(in),
 - der Festausschuss,
 - vier Ältestenratsmitglieder,
 - zwei Revisoren/innenUnd in Jahren mit ungerader Zahl
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die 2. Stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die 2. Kassenwart(in),
 - der Medienausschuss,
 - der Heimausschuss,
 - die übrigen Ältestenratsmitglieder,
 - zwei Revisoren/innen.
3. Die Wahl des/der Jugendausschussvorsitzenden erfolgt durch die Jugendversammlung. Der/die Jugendausschussvorsitzende(r) wird auf der Mitgliederversammlung vorgestellt. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
4. Die Wahl der/des Vorsitzende(n) des Ältestenrates, des Medien-, des Heim- und des Festausschusses ergibt sich aus der jeweiligen Geschäftsordnung.
5. Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgen für den Rest der Wahlzeit durch den Gesamtausschuss kommissarisch.

§ 10 Finanzordnung und Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Nach Eingaben eines Etatentwurfes der Mitglieder des Gesamtausschusses entwickelt der Kassenwart seinen Haushaltsplan, der im Gesamtausschuss beraten und vom Vorstand genehmigt wird.
3. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer Buchhaltung aufzuzeichnen, die den kaufmännischen Gepflogenheiten entsprechen.
4. Die Etathalter haben für ihren Bereich über Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die am Jahresende in die Buchhaltung des Vereins übernommen werden.
5. Für die Überprüfung der Kassenverhältnisse der Hauptkasse und sonstigen Kassen einschließlich der Bücher, Unterlagen und Finanzmittel werden in der Mitgliederhauptversammlung mindestens zwei Revisoren gewählt. Diese dürfen nicht dem Gesamtausschuss sowie dem Vorstand nach § 26 BGB angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12 Verbleib des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2021 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

24149 Kiel, 06.12.2021

Rüdiger Lohmann
Vorsitzender

Michael Tautz
1. stv. Vorsitzender

Anke Sachmann
1. Kassenwartin